

§ 68

Beigeordnete

(1) Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern können außer dem Hauptverwaltungsbeamten einen, Landkreise und kreisfreie Städte mehrere Beigeordnete in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, wenn die Hauptsatzung dies vorsieht.

(2) Einer der Beigeordneten muss die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder zum Richteramt haben, sofern nicht der Hauptverwaltungsbeamte oder ein leitender Beschäftigter der Kommune diese Voraussetzung erfüllt.

(3) Die Beigeordneten vertreten den Hauptverwaltungsbeamten ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Hauptverwaltungsbeamte kann ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

Erläuterungen

Übersicht

1. Einrichtung von Beigeordnetenstellen
2. Stellung und Aufgaben der Beigeordneten
3. Fachliche Qualifikation
4. Geschäftskreis
5. Rechtsschutz gegen Änderungen des Geschäftsbereichs
6. Weisungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten und Vertretungsmacht des Beigeordneten

1. Einrichtung von Beigeordnetenstellen

Die Entscheidung, ob und ggf. wie viele Beigeordnete berufen werden sollen, trifft gem. § 68 Abs. 1 KVG LSA die Vertretung durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Die Hauptsatzung ist nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA genehmigungspflichtig. Ob und in welchem Umfang Beigeordnete bestellt werden, ist in erster Linie eine Frage der Zweckmäßigkeit und insoweit einer rechtsaufsichtlichen Kontrolle durch die Kommunalaufsichtsbehörde entzogen. Die Regelung über die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung kann Gegenstand eines Bürgerbegehrens (§ 26 KVG LSA) bzw. Bürgerentscheids sein. Sie stellt eine kommunalverfassungsrechtliche Grundentscheidung dar, die die äußere Verfassung der Kommune betrifft. Es geht insoweit nicht um eine Frage der inneren Organisation der Kommunalverwaltung, so dass der Ausschlussstatbestand des § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA nicht greift (so zutreffend VGH Kassel, Beschl. vom 1.10.2003 – 8 TG 2479/03 –, juris, Rn. 22; VG Münster, Urt. vom 6.3.2009 – 1 K 2121/08 –, juris, Rn. 29 zum jeweils vergleichbaren hessischen bzw. nordrhein-westfälischen Landesrecht). Die Kommune hat einen weitreichenden Spielraum, solange sie sich in den Grenzen dessen hält, was bei nach Größe und Aufgabenzuschnitt vergleichbaren Kommunen üblich ist (vgl. § 8 KVG LSA; *Klang/Gundlach/Kirchmer*, a. a. O., § 65, Rn. 2).

Wahl und Ernennung von Beigeordneten sind frühestens nach Verkündung der genehmigten Hauptsatzung und Einstellung einer Planstelle in den Stellenplan (§ 76 KVG LSA) möglich. Vorbereitende Maßnahmen im zeitlichen Zusammenhang mit der Einrichtung einer Beigeordnetenstelle (Stellenausschreibung) sind schon vorher zulässig, weil sie die Kommune rechtlich nicht zur Stellenbesetzung verpflichten. Wird die Genehmigung der Hauptsatzung verweigert, liegt darin ein sachlicher Grund, der den Abbruch des Auswahlverfahrens rechtfertigt (vgl. zur Befugnis des Dienstherrn zu Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens BVerwG, Urt. vom 25.4.1996 – 2 C 21.95 –, BVerwGE 101, 112, juris,

§ 68 Kommentar – KVG LSA

Rn. 17 ff.). Sollen in kreisfreien Städten bzw. Landkreisen mehrere Beigeordnete berufen werden, setzt dies voraus, dass die Zahl der Beigeordnetenstellen in der Hauptsatzung festgeschrieben wird. Die Nennung einer Höchst- oder Mindestzahl reicht nicht aus (*Klang/Gundlach/Kirchmer*, a. a. O., § 65 Rn. 2; *Thiele*, NGO, 7. Aufl., § 81 Anm. 2). Fehlt es an einer wirksamen Bestimmung über die Einrichtung einer Beigeordnetenstelle in der Hauptsatzung, weil sie nicht aufgenommen wurde, ihre Aufnahme rechtswidrig und damit nichtig war oder es überhaupt an einer wirksamen Hauptsatzung fehlt, ist ein Wahlbeschluss rechtswidrig und unwirksam. Eine aufgrund einer unwirksamen Wahl vorgenommene Ernennung ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c BeamStG nichtig. Im Hinblick auf seine Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 2 GG) ist die Vertretung grundsätzlich verpflichtet, die in der Hauptsatzung ausgewiesenen Beigeordnetenstellen auch zu besetzen. Will die Vertretung künftig – z. B. aus Kostengründen oder wegen veränderter Verwaltungsorganisation – keine Beigeordneten mehr beschäftigen oder ihre Zahl verringern, ist die Hauptsatzung zu ändern. Diese Änderung muss nicht zwingend erst nach Ausscheiden des jeweiligen Stelleninhabers erfolgen, da durch eine solche Entscheidung die Ernennung des Stelleninhabers nicht etwa rückwirkend unwirksam wird. Auch bleibt sein Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung (vgl. hierzu unten Erl. 5) durch die Änderung der Hauptsatzung unberührt. Gegen Organisationsverfügungen, die diesen Anspruch verletzen, steht ihm ein Abwehranspruch zu.

2. Stellung und Aufgaben der Beigeordneten

Organe der Kommune sind die Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamte (§ 7 Abs. 1 KVG LSA), also nicht die Beigeordneten. Gleichwohl ähnelt ihre persönliche Rechtsstellung derjenigen des Hauptverwaltungsbeamten. Durch ihre nicht vom Hauptverwaltungsbeamten abgeleitete und vom ihm deshalb grundsätzlich nicht beschränkbare Außenvertretungsmacht (vgl. zum Verbot einer nach außen wirksamen Beschränkung der Vertretungsbefugnis eines Beigeordneten durch einen Hauptverwaltungsbeamten und zu den Grenzen einer im Innenverhältnis grundsätzlich zulässigen Einschränkung VG Potsdam, Beschl. vom 13.8.1997 – 2 L 1202/97 –, LKV 1998 S. 409; VG Gießen, Beschl. vom 31.5.2010 – 8 L 1632/10 –, juris, Rn. 28) haben sie tatsächlich eine organähnliche Stellung inne. Die Beigeordneten entlasten den Hauptverwaltungsbeamten bei der Leitung der Kommunalverwaltung und für ihren Bereich auch in seiner kommunalpolitischen Tätigkeit. Dienstrechtlich sind die Beigeordneten Beamte auf Zeit. Auf sie finden insbesondere die Vorschriften über die Laufbahn keine Anwendung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LGB LSA), so dass sie – wie der Hauptverwaltungsbeamte – über keine bestimmte Aus- oder Vorbildung verfügen müssen. Sie führen die Amtsbezeichnung „Beigeordneter“. Der Beigeordnete, der den Oberbürgermeister als erster vertritt, führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister (vgl. § 60 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA). Der Beigeordnete hat Anspruch auf Zuordnung eines eigenen Geschäftsbereichs, der die selbstständige Wahrnehmung einer Gestaltungsaufgabe der Kommune erfordert und für eine leitende Funktion einen eigenen kommunalpolitisch relevanten Verantwortungsbereich bietet (VG Braunschweig, Beschl. vom 11.6.1998 – 7 B 7282/98 –, NdsVBl. 1998 S. 266). Beigeordnete können nicht versetzt werden. Sie sind nicht umsetzungs-, abordnungs- und beförderungsfähig. Beigeordnete sind hauptamtlich tätig. Zur Abwahlmöglichkeit eines Beigeordneten siehe § 69 Abs. 3.

3. Fachliche Qualifikation

Will eine Gemeinde mit mehr als 25 000 Einwohnern einen Beigeordneten bestellen, muss nach § 68 Abs. 2 KVG LSA entweder der zu bestellende Beigeordnete, der Bürgermeister, ein anderer Beigeordneter (den es nur in kreisfreien Städten oder Landkreisen geben kann) oder ein sonstiger leitender Beschäftigter die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt oder das Richteramt besitzen. Beschäftigter ist, wer zu der Kommune als hauptamtlicher Beamter in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht oder wer als Arbeitnehmer aufgrund eines mit der Kommune geschlossenen privatrechtlichen Arbeitsvertrages zu abhängiger Arbeit verpflichtet ist. Ein faktisches Beamten-

oder Arbeitsverhältnis reicht dazu nicht aus. Leitende Beschäftigte sind die Beamte und Arbeitnehmer, die Führungsaufgaben innehaben, z. B. Amtsleiter. Die Vorschrift korrespondiert mit § 75 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA, wonach in Landkreisen, Verbandsgemeinden und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern mindestens ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt oder mit der Befähigung für das Richteramt im Dienst der Kommune stehen muss, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Beigeordneter diese Befähigung besitzen. § 75 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA lässt es im Gegensatz zu § 68 Abs. 2 KVG LSA nicht zu, dass eine Kommune ihrer Verpflichtung geeignetes Personal vorzuhalten durch die Einstellung entsprechend qualifizierter Arbeitnehmer erfüllt, fordert auf der anderen Seite aber auch keine leitende Funktion. Sachliche Gründe für diese Differenzierung sind nicht ersichtlich. Im Ergebnis benötigen Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern einen Beamten auf Zeit oder mit Leitungsfunktion und der Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes, zweites Einstiegsamt oder der Befähigung zum Richteramt, um den Anforderungen von § 68 Abs. 2 und § 75 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gerecht zu werden. Verfügt eine Kommune mit mehr als 25 000 Einwohner nicht (mehr) über einen Beamten (Lebenszeit oder auf Zeit) mit einer solchen Befähigung, so steht dies der Ernennung eines Beigeordneten, der nicht über die in § 68 Abs. 2 KVG LSA genannten Qualifikation verfügt, formal nicht entgegen. Ein Verstoß gegen die in § 65 Abs. 2 KVG LSA geregelte Obliegenheit hat keine beamtenrechtlichen Konsequenzen. Gleichwohl ist die Kommunalaufsichtsbehörde berechtigt einzuschreiten und mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für die Beachtung von § 68 Abs. 2 KVG LSA zu sorgen.

Über die Befähigung für das Richteramt verfügt, wer einen Ausbildungsgang nach § 5 Abs. 1 DRiG absolviert hat. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. 2009 S. 648) kennt das LBG LSA keine Befähigung für den höheren Dienst mehr. Der herkömmlichen Laufbahngruppe des höheren Dienstes entspricht die Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt. Der früheren Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst entspricht nunmehr die Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes (vgl. § 14 Abs. 4 LBG LSA; Abschnitt II, Nr. 3.2.1 der Anlage 1 zu § 2 LVO LSA). Für Bewerber, die die Laufbahnbefähigung nach bisherigem Recht erworben haben folgt aus § 124 Satz 2 Nr. 4 LBG LSA, dass die Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit zweitem Eingangsamt entspricht. Für Bewerber, die nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes eine Laufbahnberechtigung erworben haben, muss die erforderliche Feststellung der Gleichwertigkeit der Befähigung durch das Ministerium des Innern getroffen werden (vgl. § 15 LBG LSA). Andere Bewerber erwerben die Befähigung durch Feststellung des Landespersonalausschusses (vgl. 18 LBG LSA).

4. Geschäftskreis

Dem Beigeordneten ist ein Geschäftskreis, also ein Ausschnitt aus dem Aufgabenkreis der Kommune, zuzuordnen (vgl. § 68 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA). Dieser Geschäftskreis richtet sich in der Praxis nach den zugeordneten Ämtern. Dem Beigeordneten werden also z. B. nicht alle Aufgaben auf dem Gebiet des Ordnungswesens übertragen, sondern es werden das Ordnungsamt, das Umweltamt usw. zugeordnet. Damit wird vermieden, dass die Amtsleiter mehrere Beigeordnete zum Vorgesetzten haben. Der Beigeordnete steht somit regelmäßig einem aus mehreren Ämtern bestehenden Geschäftskreis oder Dezernat vor. Während die Vertretung über das „Ob“ der Beigeordnetenstelle befindet, trifft die Entscheidung über die inhaltliche Ausgestaltung (das „Wie“) grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte. Er legt im Rahmen seiner Organisationsgewalt (§ 66 Abs. 1 KVG LSA) den Geschäftsbereich des Beigeordneten fest. Der dem Beigeordneten übertragene Geschäftsbereich ist einer Änderung grundsätzlich jederzeit zugänglich. Dem Hauptverwaltungsbeamten hat hier einen weiten Spielraum (vgl. OVG Münster, Beschl. vom 18.12.2003 – 1 B 1750/03 –, NWVBl. 2004 S. 348, juris, Rn. 10 ff.; VG Frankfurt, Beschl. vom 13.4.2013 – 7 L 1966/13. F –, juris, Rn. 22). Dafür spricht zunächst das im Rahmen der Gesetze unbe-

schränkte Organisationsermessen des Hauptverwaltungsbeamten. Auch kann die Vertretung in kreisfreien Städten und Landkreisen jederzeit beschließen, weitere Beigeordnetenstellen einzurichten. Dann muss es aber möglich sein, die Geschäfte unter den Beigeordneten neu zu verteilen. Ferner hat die Vertretung es in der Hand, einen Beigeordneten bei Vertrauensverlust gemäß § 69 Abs. 3 KVG LSA abzuwählen und damit den Geschäftsbereich insgesamt wieder zur Disposition zu stellen. Die Organisationsgewalt des Hauptverwaltungsbeamten wird durch das Beamtenrecht und das Übermaß- und Willkürverbot begrenzt. Ein Beigeordneter wird nach seiner Wahl mit der Ernennung in eine Planstelle einer bestimmten Besoldungsgruppe eingewiesen. Hierdurch wird sein beamtenrechtlicher Status und damit sein abstrakt-funktionelles Amt bestimmt. Die Festlegung eines bestimmten Geschäftsbereichs betrifft demgegenüber beamtenrechtlich allein das Amt im konkret-funktionellen Sinn. Ein Beamter ist vor einem Eingriff in sein Amt im konkret-funktionellen Sinn, als vor einer Änderung bzw. dem Entzug dienstlicher Aufgaben regelmäßig nicht geschützt. Aus dem verfassungsrechtlich abzuleitenden Übermaß- und Willkürverbot folgt allerdings eine Pflicht des Hauptverwaltungsbeamten, Geschäftsbereichsänderungen nur aus sachlichen Gründen vorzunehmen. Unzulässig ist es daher, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einem Beigeordneten aus Gründen persönlicher Abneigung Aufgaben entzieht. (VG Frankfurt, Beschl. vom 13.4.2013 – 7 L 1966/13. F –, juris Rn. 22).

Liegt ein sachlicher Grund für eine Aufgabenänderung oder einen Aufgabenentzug vor, muss die Änderung des Geschäftsbereiches den Anspruch des Beigeordneten auf eine amtsangemessene, also seinem abstrakt-funktionellen Amt (seiner Besoldungsgruppe) entsprechende Beschäftigung wahren. Der Beigeordnete hat Anspruch auf Zuordnung eines eigenen Geschäftsbereichs, der die selbstständige Wahrnehmung einer Gestaltungsaufgabe der Gemeinde erfordert und für eine leitende Funktion einen eigenen kommunalpolitisch relevanten Verantwortungsbereich bietet (vgl. OVG Münster, Urt. vom 21.2.2011 – 1 A 938/09 –, juris, Rn. 26 ff.). Rechtswidrig ist es, einen **Beigeordneten** nahezu **ohne Aufgaben** zu stellen. Es muss gesichert sein, dass dem Beigeordneten ein Geschäftsbereich verbleibt, der nach Art und Umfang der Aufgaben und Zahl der zur Bearbeitung eingesetzten Bediensteten eine eigenständige Leitungsfunktion trägt (VG Braunschweig, Beschl. vom 11.6.1998 – 7 B 7282/98 –, NdsVBl. 1998 S. 266; OVG Münster, Beschl. vom 18.12.2003 – 1 B 1750/03 –, NWVBl. 2004 S. 348, juris, Rn. 22; Beschl. vom 21.2.2011 – 1 A 938/09 –, juris, Rn. 40).

Ob und unter welchen Voraussetzungen das Ermessen des Hauptverwaltungsbeamten bei der Verteilung der Geschäfte unter den Beigeordneten dadurch eingeschränkt ist, dass dem Beigeordneten die Übertragung einer bestimmten Aufgabe verbindlich zugesagt wurde (vgl. hierzu *Thiele*, NGO, 7. Aufl., § 81 Rn. 2; *Lütje* in Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, § 55 GO, Rn. 50), so dass dem Stelleninhaber ein bestimmter Geschäftsbereich nur entzogen werde, wenn schwerwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies erforderlich machen (OVG Münster, Urt. vom 20.2.1958, ZBR 1958 S. 309), ist Frage des Einzelfalls. Unerheblich ist es in diesem Zusammenhang, dass § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 38 VwVfG keine unmittelbare Anwendung findet. Die Übertragung oder Änderung eines Geschäftsbereichs ist kein Verwaltungsakt, sondern eine innerorganisatorische Maßnahme, die nicht auf Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Sie ist am ehesten mit einer Änderung des konkret funktionellen Amtes eines Beamten durch Umsetzung oder einer Geschäftsplanänderung vergleichbar, die auch dann keine Verwaltungsakte sind, wenn Leitungsaufgaben entzogen werden (vgl. BVerwG, Beschl. vom 8.2.2007 – 2 VR 1.07 –, juris Rn. 3; Beschl. vom 26.11.2004 – 2 B 72.04 –, juris Rn. 5; Urt. vom 28.11.1991 – 2 C 41.89 –, BVerwGE 89, 199 juris Rn. 19). Denn auch außerhalb des Anwendungsbereiches des § 38 VwVfG kann sich eine Behörde zu einem künftigen Tun oder Unterlassen verpflichten, wenn gegenüber dem Adressaten unzweifelhaft der Wille zum Ausdruck gebracht wurde, eine bestimmte Handlung später vorzunehmen oder zu unterlassen. Ob eine solche selbstverpflichtende Willenserklärung vorliegt, ist durch Auslegung nach der im öffentlichen Recht entsprechend anwendbaren Regel des § 133 BGB zu ermitteln. Maßgebend ist der erklärte Wille, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen

konnte (BVerwG, Urt. vom 26.9.1996 – 2 C 39/95 –, DVBl 1997 S. 366, 367 juris Rn. 25). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wird sich die verbindliche Zusage eines bestimmten Aufgabenkreises regelmäßig nicht feststellen lassen. Aus dem Wortlaut einer Ausschreibung lässt sie sich grundsätzlich nicht ableiten. Die Ausschreibung dient dazu, den angesprochenen Adressatenkreis zur Abgabe einer Bewerbung zu bewegen und nicht dazu, mit Bindungswillen die Struktur eines bestimmten Aufgabenkreises festzuschreiben. Und auch einer Absichtserklärung im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens, dem Bewerber einen bestimmten Aufgabenkreis zuordnen zu wollen, wird sich ein entsprechender Bindungswille regelmäßig nicht entnehmen lassen. Dem Bewerber um eine Beigeordnetenstelle muss klar sein, dass eine verantwortungsbewusste Verwaltung eine verbindliche Erklärung, seinen künftigen Geschäftsbereich in bestimmter Weise zu gestalten und diesen in Zukunft nicht zu verändern, gar nicht abgeben kann, weil überhaupt nicht absehbar ist, wie sich die Anforderungen an die Verwaltung und ihre Organisation entwickeln werden. Auch ist die mit einer Zusage einhergehende Beschränkung der Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten (§ 66 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) regelmäßig nicht gewollt. Im Übrigen entfällt die Bindungswirkung jedenfalls nachträglich, wenn sich bei objektiver Betrachtungsweise die Umstände so geändert haben, dass die Zusage nie gegeben worden wäre (vgl. *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 9. Aufl., § 38 Rn. 39). Gleichwohl ist es empfehlenswert, bereits in der Stellenausschreibung ausdrücklich auf die Änderungsmöglichkeit hinzuweisen.

5. Rechtsschutz gegen Änderungen des Geschäftsbereichs

Ändert der Hauptverwaltungsbeamte die Geschäftskreiseinteilung, kann der Beigeordnete aus seiner dienstrechtlichen Stellung, also als Amtsinhaber, Rechtsschutz beanspruchen: Eine rechtswidrige Veränderung des Geschäftsbereiches kann ihn in seinem Recht auf amtsgemäße Beschäftigung oder auf Schutz und Fürsorge verletzen (§§ 45 BeamStG); insoweit besteht dann eine Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO (analog). Nach erfolglosem Antrag auf Rückgängigmachen der Aufgabenänderung (der freilich nicht zwingend ist, vgl. BVerwG, Urt. vom 28.6.2001 – 2 C 48/00 –, BVerwGE 114, 350, juris Rn. 14 ff.) und einem für ihn erfolglosen Vorverfahren (§ 54 BeamStG) kann der Beigeordnete allgemeine Leistungsklage erheben (vgl. VG Braunschweig, Beschl. vom 11.6.1998 – 7 B 7282/98 –, NdsVBl. 1998 S. 266; OVG Münster, Urt. vom 21.2.2011 – 1 A 938/09 –, juris, Rn. 23).

Ein Kommunalverfassungsverstreit kommt daneben nicht in Betracht. Die Änderung der Dezernatsverteilung durch den Hauptverwaltungsbeamten berührt den Beigeordneten – der selbst nicht kommunales Organ ist – vorrangig in seinen Rechten aus seinem (Wahl-) Beamtenverhältnis (so zutreffend VGH Kassel, Beschl. vom 20.5.1992 – 1 TH 633/92 –, NVwZ-RR 1992 S. 498, juris, Rn. 10 ff.).

6. Weisungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten und Vertretungsmacht des Beigeordneten

Der Beigeordnete ist nicht der Vertretung, sondern dem Hauptverwaltungsbeamten für die Erfüllung der in seinem Geschäftsbereich liegenden Aufgaben verantwortlich. § 68 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA hebt in Ergänzung zu § 66 Abs. 5 KVG LSA noch einmal hervor, dass der Hauptverwaltungsbeamte gegenüber dem Beigeordneten als Vorgesetzter (§ 3 Abs. 4 LBG LSA) weisungsberechtigt ist. Weisungen betreffen die interne Sachbearbeitungs- und Sachentscheidungskompetenz und regeln im Innenverhältnis den Umfang der Vertretungsbefugnis des Beigeordneten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann durch Weisungen sowohl in einer einzelnen Angelegenheit als auch in einer Gruppe von Angelegenheiten die Behandlung der Sache und das Ergebnis vorschreiben (vgl. OVG Münster, Urt. vom 16.1.1992 – 12 A 60/90 –, NWVBl. 1992 S. 285, juris, Rn. 14 ff. zu der zulässigen Anweisung an Amtsleiter, im Fall unzweckmäßiger Weisungen der Beigeordneten in besonders wichtigen Angelegenheiten die Verwaltungsspitze einzuschalten). Gegen rechtswidrige Weisungen hat der Beigeordnete zu remonstrieren (§ 36 Abs. 2 BeamStG).

§ 68 Kommentar – KVG LSA

Mit der Organisationsgewalt des Hauptverwaltungsbeamten konkurriert die in § 68 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA geregelte Befugnis des Beigeordneten zur ständigen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in seinem Arbeitsgebiet. Insoweit wird dem Beigeordneten eine eigene materielle Verwaltungszuständigkeit eingeräumt, die der unbegrenzten Einflussnahme durch den Hauptverwaltungsbeamten entzogen ist. Unzulässig ist es, wenn sich der Hauptverwaltungsbeamte z. B. in Form einer Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für eine Gruppe von Angelegenheiten oder auch im Einzelfall die Schlusszeichnung vorbehält (OVG Münster, Urt. vom 18.9.1981 – 15 A 1306/79 –, NVwZ 1982 S. 318). Das Gesetz verleiht dem Beigeordneten eine sein gesamtes Arbeitsgebiet umfassende Vertretungsmacht, die vom Hauptverwaltungsbeamten nach außen nicht wirksam beschränkt werden kann. Durch die Erteilung allgemeiner oder einzelfallbezogener Weisungen i. S. v. § 65 Abs. 3 Satz 2 tritt eine Einschränkung der Vertretungsmacht des Beigeordneten nach außen nicht ein (vgl. instruktiv zur Frage der materiellen Befugnisse eines Beigeordneten OVG Münster, Urt. vom 18.9.1981 – 15 A 1306/79 –, NVwZ 1982 S. 318 zur insoweit vergleichbaren Rechtslage in NRW). Überschreitet der Beigeordnete seine Vertretungsmacht, weil er sich nicht auf seinen Geschäftsbereich beschränkt, gelten die Regelungen des BGB über den Vertreter ohne Vertretungsmacht (vgl. *Kohler-Gehrig*, VBIBW 1997 S. 12).